

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 23/2016

Datum: 30.09.2016

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
111	Stadt Dülmen	
	I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“	139
	<u>hier:</u> Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit	
112	Stadt Dülmen	
	Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmen-Nord, Teil I“	141
	<u>hier:</u> Einladung zur Bürgerversammlung	
113	Stadt Dülmen	
	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen	141
114	Sparkasse Westmünsterland	
	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	143

111/16 - Stadt Dülmen

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“

hier: Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der betreffende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	09.30 bis 12.00 Uhr,
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

unterrichten.

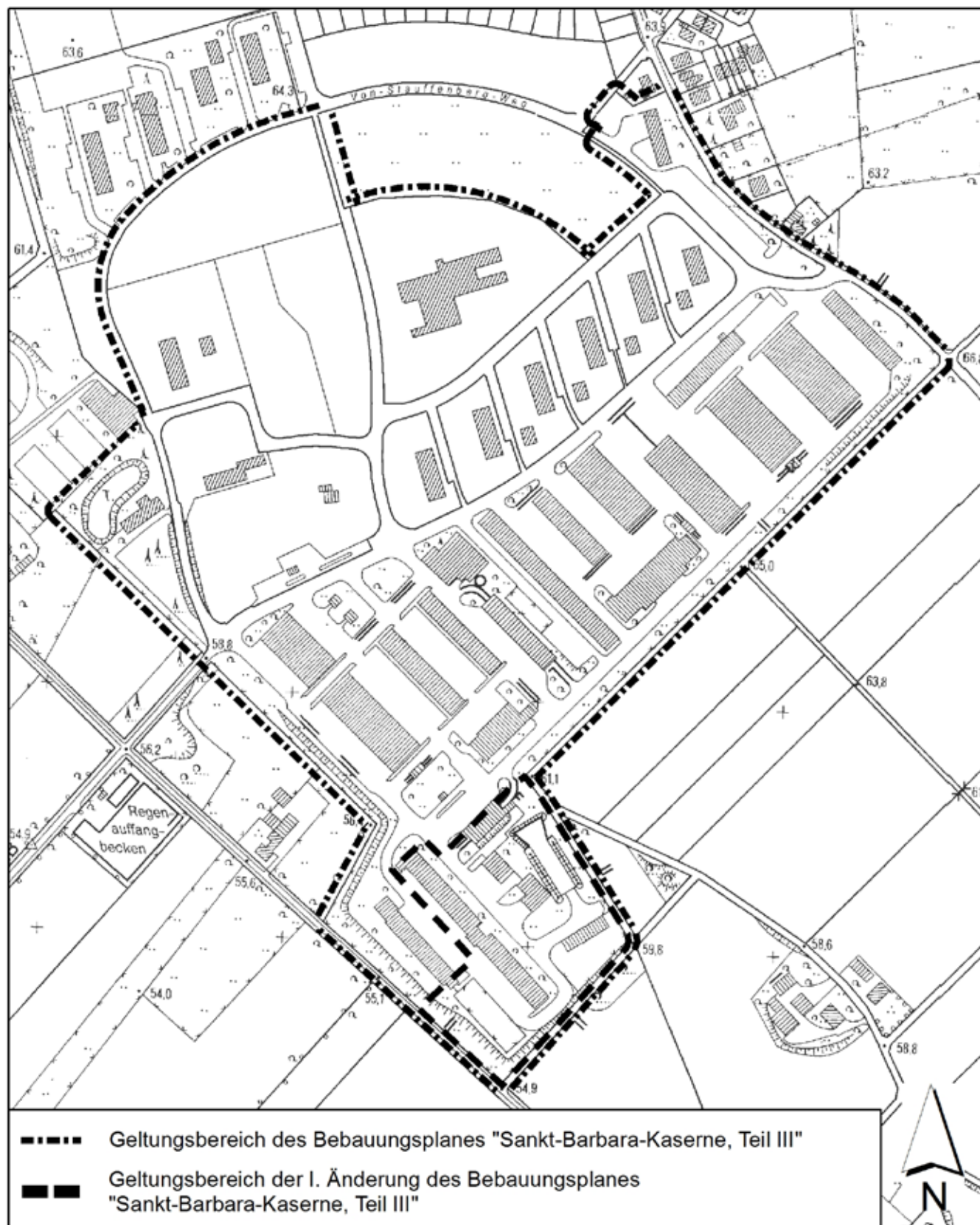
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

04.10.2016 bis einschließlich 31.10.2016

zur betreffenden Planung äußern kann.

Dülmen, 26.09.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 111/16

112/16 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmen-Nord, Teil I“
hier: Einladung zur Bürgerversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.12.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dülmen-Nord“ in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15608>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

Montag, 24.10.2016, 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses,
Markt 1-3, 48249 Dülmen

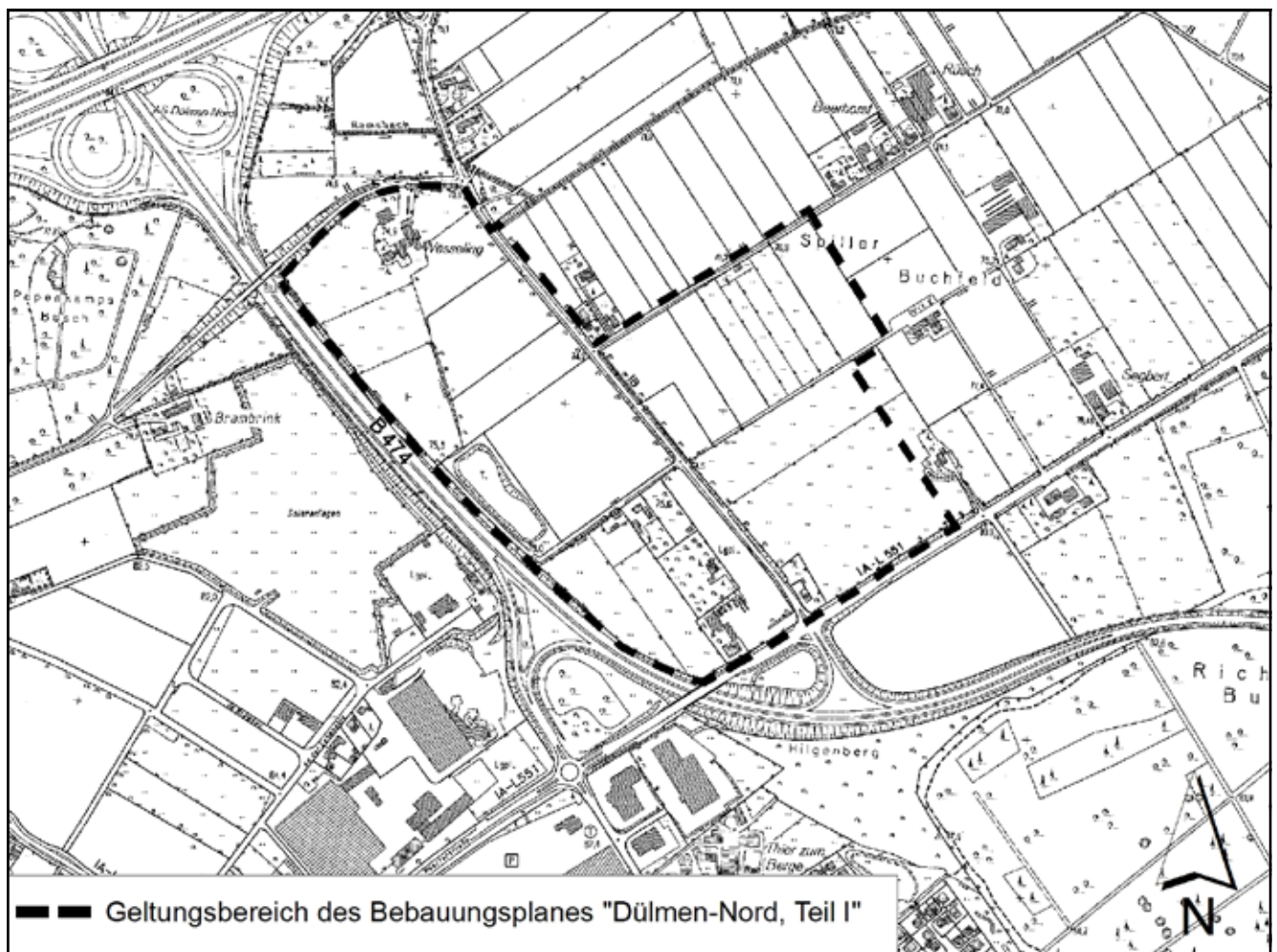
Den Versammlungsteilnehmern und Versammlungsteilnehmerinnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 22.09.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

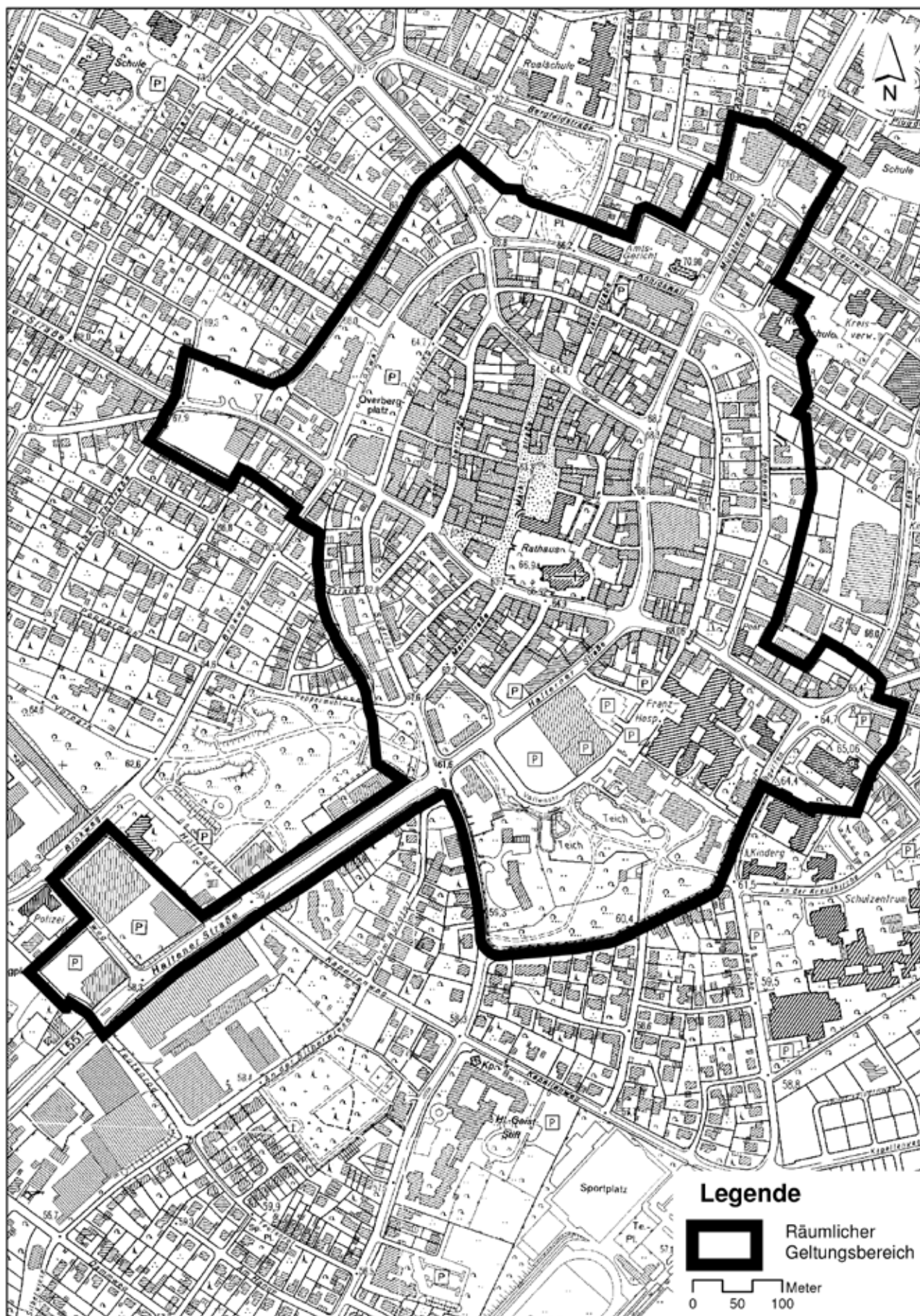
113/16 - Stadt Dülmen**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113) i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung hat



Anlage zur Verordnung:

Räumlicher Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen



die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.04.2000 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der II. Änderungsverordnung vom 29.09.2016 beschlossen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem im anliegenden Plan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - (a) anlässlich des Frühlingsfestes am 4. Sonntag im März – falls dieser Tag auf Ostern fällt, am Sonntag zuvor;
 - (b) anlässlich des Kartoffelmarktes am 2. Sonntag im September;
 - (c) anlässlich der Viktorkirmes am 2. Sonntag im Oktober;
 - (d) anlässlich des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag;

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen in der Fassung der I. Änderungsverordnung vom 18.03.2008 außer Kraft.

Dülmen, den 29.09.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin

114/16 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337069512 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 26.09.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
